



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

17. Januar 2023

Sitzung des Stadtrates am 25.01.2023

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage

"Bebauungsplan Nr. 200 Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße

– Abwägungsbeschluss" (VII/2022/04536)

Vorlagen-Nummer: VII/2023/05118

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Änderungsantrag sieht vor die Abwägung in den folgenden Punkten zu ändern

- | | |
|------------------|-----------------------------------|
| a. I-15.7 | Wird nicht berücksichtigt. |
| b. I-19.8 | Wird berücksichtigt. |
| c. I-24.1 | Wird berücksichtigt. |

I-15.7 Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes zu der fehlerfreien Abwägung in Bezug auf die Festsetzung einer „Solarpflicht“

Der Offenlagebeschluss mit Änderungsantrag zur Festsetzung von Flächen für die Nutzung solarer Energie (Vorl. Nr. VII/2021/03424) wurde am 26.01.2022 gefasst.

Die beschlossene Festsetzung wurde von der Verwaltung in den Entwurf eingearbeitet und wie beschlossen in der Zeit vom 08. März 2022 bis zum 19. April 2022 öffentlich ausgelegt und parallel die Träger der öffentlichen Belange beteiligt.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung hat das Landesverwaltungsamt Referat Bauwesen eine Stellungnahme abgegeben und ist ausführlich auf die Festsetzung zur Anlage von Flächen für die Nutzung solarer Energie eingegangen.

Das Landesverwaltungsamt stellte fest, dass die Grundsätze der Erforderlichkeit, Durchführbarkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit nicht gegeben sind. Ebenso erfolgte eine intensive juristische Bewertung im Geschäftsbereich. Im Ergebnis war eine rechtssichere Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB in diesem Fall nicht möglich. Eine fehlerfreie Abwägung für den Einsatz dieser Festsetzung ist also nicht gegeben.

Um die Rechtssicherheit des gesamten Bebauungsplanes nicht zu gefährden, wurde die Festsetzung von Flächen für die Nutzung solarer Energie aus dem Bebauungsplan entfernt und eine erneute beschränkte Beteiligung durchgeführt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch ohne diese konkrete Festsetzung von Flächen für die Nutzung solarer Energie die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 200 dem Errichten dieser Anlagen in keiner Weise entgegen stehen, da weder Firstrichtung, Dachform noch Dachneigung festgesetzt werden. Dies wird auch durch das mikroklimatische Gutachten bestätigt, das den Fraktionen im Nachgang zum Planungsausschuss am 10.01.2023 zugegangen ist.

Hinweis zur rechtssicheren Festsetzung von Anlagen zur Nutzung solarer Energie: Zur rechtssicheren Festsetzung bedarf es unter anderem auch gesamtstädtischer Grundlagen. Nur dann kann eine Festsetzung zur Nutzung solarer Energie rechtssicher städtebaulich begründet werden. Diese liegen im konkreten Fall nicht vor und können nicht kurzfristig für diesen Verfahrensschritt eingeholt werden. Zu diesen Grundlagen zählen beispielsweise: plangebiets- und zuständigkeitsbezogene Potential- und Machbarkeitsstudien, gemeindliche oder quartiersbezogene Energie- und Versorgungskonzepte, Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit für die BauherrInnen und die Berücksichtigung der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen für den Einsatz regenerativer Energien im Neubau.

I-19.8 Stellungnahme des FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde in Bezug auf einen fehlenden Radweg entlang der Salzmünder Straße

Die Untere Verkehrsbehörde merkt an, dass es an der Salzmünder Straße keine Radverkehrsanlagen gibt.

Hierbei handelt es sich um ein strukturelles Defizit, das nicht durch den Bebauungsplan verursacht wird. Auch ohne das neu entstehende Baugebiet fehlen an dieser Stelle Radwege.

In dem Bebauungsplan ist die Erschließung und Anbindung an das öffentliche Straßennetz gesichert. Eine Fußwegeverbindung ist vorhanden und sichert den Schulweg.

Der Ausbau der gesamten Salzmünder Straße über mehrere Kilometer (ca. 6 km bis Neustadt Zentrum bzw. 800 m bis zur Grundschule Dölau) mit Radweg kann nicht einem einzelnen Bebauungsplan aufgelastet werden.

I-24.1 Stellungnahme des FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde in Bezug auf die Festsetzung der Baumqualitäten auf den Baugrundstücken

Die textliche Festsetzung 9.5 (TF 9.5) bezieht sich auf die Anpflanzung von Bäumen auf den einzelnen Baugrundstücken. Bei diesen Baumpflanzungen handelt es sich nicht um Teile der Ausgleichsmaßnahmen, sondern um eine zusätzliche Maßnahme zur Durchgrünung des Wohnquartiers und zur Förderung des Mikroklimas. Die Festsetzung soll den zukünftigen EigentümerInnen die Wahlfreiheit zwischen einem Laubbaum und einem Obstbaum ermöglichen und damit die Akzeptanz zur Pflege und zum Erhalt erhöhen. Obstbäume ermöglichen eine Ernte, dienen ebenso als Lebensgrundlage für Insekten und spenden Schatten.

Der Obstbaum als Halbstamm ist leichter zu ernten und auch für kleinere Grundstücke geeignet. Den EigentümerInnen wird ermöglicht einen Baum zu pflanzen, der auf ihre Grundstücksfläche passt und auch weitere gärtnerische Nutzungen zulässt.

An der Festsetzung wird daher festgehalten.

René Rebenstorf
Beigeordneter